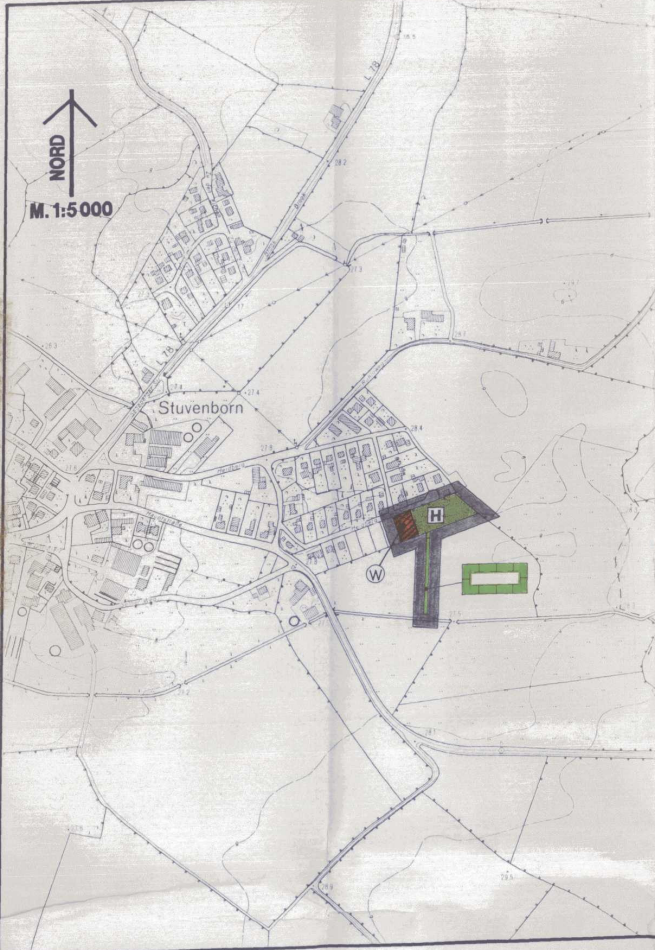


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde STUVENBORN

KREIS SEGEBERG
2. Änderung
FÜR DEN BEREICH


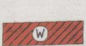

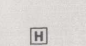
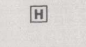

"Große Dammwiese/Heidberg"



ZEICHENERKLÄRUNG :

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1990 I S.132), zuletzt geändert am 22. April 1993.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. 1991 I S.58 vom 22. Januar 1991)

-  Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuvemborn :
-  **Bauflächen :** (§ 5 (2) BauGB)
-  **Wohnbauflächen :** (§ 1 (1) 1 BauNVO)
-  **Grünflächen :** (§ 5 (2) 5 BauGB)
- Zweckbestimmung :**
-  **Hobbytierhaltung** Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für Hobbytierhaltung ;
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, (§ 9 (1) 2 BauGB)

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS
IV 104-112 AM-60/84 (1.A)
VOM 12.07.1996
KIEL, DEN 19.08.1996

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein



i. A.
Tuschik

x₁ + x₂ Änderungen aufgrund des Genehmigerlasses vom 12.07.1996
Gemeinde Stuvemborn, den 08. AUG. 1996

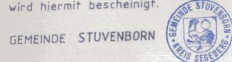


Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16. MARZ 1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von bis zum durch Abdruck in der Segeberger Zeitung im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 21. April 1995 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14. Nov. 1995 durchgeführt worden.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02. Jan. 1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr.3 und Nr.5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können ist erfolgt. (§ 2 Abs. 2 BauGB)
4. Die Gemeindevertretung hat am 21. Nov. 1995 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 16. Jan. 1996 bis zum 16. Feb. 1996 während der Dienststunden/ folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04. Jan. 1996 in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. *x₁ durch Abdruck in der Segeberger Zeitung*
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Flächennutzungsplan, 2. Änderung, wurde am 21. März 1996 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 21. März 1996 gebilligt.

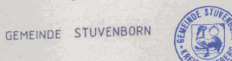
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr.1-8 wird hiermit bescheinigt.



DEN 12 APR 1996

Bürgermeister *M. Stellmacher*

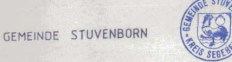
9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/ ~~Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, 2. Änderung~~ wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 12.07.1996, Az. 10006/S.02.01.008, mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB wurden räumliche/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung, von der Genehmigung ausgenommen.



DEN 08. AUG. 1996

Bürgermeister *M. Stellmacher*

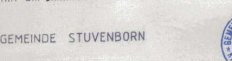
10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom Az. bestätigt.



DEN 08. AUG 1996

Bürgermeister *M. Stellmacher*

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung, (im Umfang der Ziff.9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.07.1996 / vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, 2. Änderung, ist mit hin am 12.07.1996 wirksam geworden.



DEN 20 AUG 1996

Bürgermeister *M. Stellmacher*

Bearbeitet im Auftrag der
Gemeinde Stuvemborn :
STAND 09/95
Gez. Petersen

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTRASSE 9